

WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER

VOM 9 JUNI 2024

Wahlkreis

DER PROVINZ LÜTTICH

Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises

BEKANNTMACHUNG ENTGEGENNAHME DER KANDIDATUREN

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises der Provinz Lüttich gibt den
Parlamentswählern des Wahlkreises bekannt, dass er die Wahlvorschläge für die Wahl der

Abgeordnetenkommer und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **FREITAG, dem 12. April 2024,**
zwischen 14 und 16 Uhr und am **SAMSTAG, dem 13. April 2024, zwischen 9 und 12 Uhr** an folgender

Adresse persönlich entgegennimmt:

Justizpalast - Gebäudeteil Nord - Gebäude D - 5. Etage
Rue de Bruxelles 2 – 4000 LIEGE

Wichtige Anmerkung über den Zugang zum Justizpalast:

Wir weisen Sie auf die Sicherheitsvorrichtung «scanstreet» hin, die am Eingang des Justizpalastes installiert ist. Bitte erscheinen Sie zur Vermeidung von Verzögerungen einige Minuten im Voraus.

Die Wahlvorschläge müssen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums
elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgeträndigt werden.

Wahlvorschläge, die elektronisch hinterlegt werden, können bis spätestens **Samstag, den**
13. April 2024, um 12 Uhr eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr
zulässig. Auf Wahlvorschlägen der Kandidaten können ein geschütztes Listenkürzel und eine
gemeinsame oder „nationale“ laufende Nummer verwendet werden, die gemäß Artikel 115ter
§§ 1 und 2 des Wahlgesetzbuches vom Minister des Innern zugeweiht werden. Gegebenenfalls
muss Wahlvorschlägen die in Artikel 115ter § 2 des Wahlgesetzbuches vorgeschriebene
Bescheinigung beigefügt werden.

Wenn in Wahlvorschlägen kein geschütztes Listenkürzel und keine gemeinsame oder
„nationale“ laufende Nummer verwendet werden können, können Kandidaten gemäß Artikel
115ter § 2 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches in ihrer Annahmeerklärung beantragen, dass ihrer
Liste das Listenkürzel und die laufende Nummer zugeweiht werden, die Listen zugeweiht wurden,
die für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht werden.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein
ausscheidendes Mitglied der Abgeordnetenkommer darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für
dieselbe Wahl in demselben Wahlkreis unterzeichnen. Wähler oder ausscheidende Mitglieder
der Abgeordnetenkommer, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202
des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten
Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim
Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises einzureichen. Dieses Recht kann während der
vorverährnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf
dieser Frist und am **MONTAG, dem 15. APRIL 2024** (55. Tag vor der Wahl), **zwischen 13**
und 16 Uhr, das heißt vor dem vorläufigen Abschluss der Listen, wahrgenommen werden.
Am DIENSTAG, dem 16. April 2024 (54. Tag vor der Wahl), **zwischen 13 und 15 Uhr** dürfen die
Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer
der auf diesen Listen stehenden Kandidaten an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge
angegebenen Ort beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises eine
mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen gegen
Empfangsbescheinigung einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 18. APRIL 2024** (52. Tag vor der Wahl), **zwischen 14 und 16**
Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens 500 Wählern oder von mindestens
drei ausscheidenden Mitgliedern der Abgeordnetenkommer unterzeichnet werden.
Im Vorschlag wird das Listenkürzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über
der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel besteht aus höchstens achtzehn
Schriftzeichen (Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuchs). Zugelassene Zeichen
sind diejenigen, die im Königlichen Erlass vom 24. September 2023 zur Festlegung
der Liste der Schriftzeichen, die bei den Wahlen des Europäischen Parlaments, der
Abgeordnetenkommer, des Walionischen Parlaments, des Flämischen Parlaments,
des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, der Brüsseler Mitglieder des
Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
für das Listenkürzel auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste verwendet werden
dürfen, bestimmt sind.

Im Wahlvorschlag werden eventuell das geschützte Listenkürzel und die gemeinsame
oder „nationale“ laufende Nummer angegeben, wobei die gemäß Artikel 115ter §§ 1
und 2 des Wahlgesetzbuches erforderliche Bescheinigung beizufügen ist.
Der Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises weist Listen ab, deren Listenkürzel den
Bestimmungen von Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches nicht entsprechen
(Artikel 119sexies des Wahlgesetzbuches).

Im Wahlvorschlag werden für Kandidaten der Name und die Vornamen wie im
Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname,
der durch eine von einem Friedensrichter, Bürgermeister oder Notar erstellte
Offenkundigkeitsurkunde bescheinigt worden ist und unter dem Kandidaten sich zur
Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Hauptwohrt und
die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen angegeben.
Dieselben Angaben mit Ausnahme der Angabe in Bezug auf das Geschlecht werden
Im Wahlvorschlag gegebenenfalls für vorschlagende Wähler gemacht.
Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin
darf der Name seines/ihrer Ehegatten oder seines/ihrer verstorbenen Ehegatten
vorangestellt werden oder folgen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen ihre Kandidatur durch eine unterzeichnete
schriftliche Erklärung an.
Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die vorschlagenden Wähler oder

Ermaengelung - die auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Wiederlegung der
geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück
einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises um 16 Uhr zusammen,
um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenliste
endgültig abzuschließen. Dieser Versammlung dürfen die Überbringer der Kandidatenlisten
oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde
oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück
eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen
Kandidat und Antragsteller selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich
dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen
Listen aufgrund von Artikel 116 § 5 des Wahlgesetzbuches benannten Zeugen dürfen ebenfalls
zugewen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises am **MONTAG, dem**
29. APRIL 2024 (41. Tag vor der Wahl), **um 18 Uhr** erneut zusammen, um die Verrichtungen
durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mussten.

Spätestens am **SAMSTAG, dem 20. APRIL 2024** (50. Tag vor der Wahl) übernimmt
der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises die offizielle Liste der
ordnungsgemäß vorgeschlagenen annehmenden Kandidaten an die Kandidaten und Wähler,
die sie vorgeschlagen haben, sofern sie darum bitten, und zwar gemäß Artikel 127 des
Wahlgesetzbuches.
Am **DIENSTAG, dem 28. MAI 2024** (12. Tag vor der Wahl), **zwischen 14 und 16 Uhr** nimmt der
Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes A des Kantons die von den Kandidaten vorgenommenen
Zeugenernennungen für die Wahl- und Zählbürovorstände A entgegen.

NB: Der Vorschlag von Kandidaten ist durch die Artikel 115 bis 125quinquies des Wahlgesetzbuches geregelt.

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

ausscheidenden Parlamentarier drei Kandidaten.

Die Anzahl der zuzuteilenden Mandate beläuft sich auf 14.

Im Wahlvorschlag wird die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten
vorgeschlagen werden.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.
Gleichzeitig mit diesen Kandidaten und in der gleichen Form müssen jedoch
Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen
sie im Wahlvorschlag für die ordentlichen Kandidaten in einer getrennten Kategorie
aufgenommen werden (Artikel 117 des Wahlgesetzbuchs).

Die Höchstanzahl Ersatzkandidaten beträgt die Hälfte der Anzahl zu wählender
ordentlicher Kandidaten plus 1. Enthält das Ergebnis der Division durch zwei
Dezimalzahlen, werden diese nach oben aufgerundet. Es muss aber mindestens
sechs Ersatzkandidaten geben.

Im Wahlvorschlag der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten wird für
jede der beiden Kategorien die Reihenfolge angegeben, in der diese Kandidaten
vorgeschlagen werden.
Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als
Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl ordentlicher Kandidaten jeden
Geschlechts bzw. der Anzahl Ersatzkandidaten jeden Geschlechts nicht größer als
eins sein.

Weeder die ersten zwei ordentlichen Kandidaten noch die ersten zwei Ersatzkandidaten
jeder Liste dürfen gleichen Geschlechts sein. Dies gilt auch für die Liste in ihrer
Gesamtheit.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste im selben Wahlkreis vorkommen
(Artikel 118 des Wahlgesetzbuchs).

Niemand darf für die Wahlen der Abgeordnetenkommer in mehr als einem Wahlkreis
vorgeschlagen werden.

Niemand darf bei den Wahlen für die Abgeordnetenkommer kandidieren, wenn er
gleichzeitig Kandidat für die Wahlen des Flämischen Parlaments, des Walionischen
Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Parlaments der
Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Europäischen Parlaments ist, sofern

123 - Informations-Material des DOMAINE - Liste

diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkürzels unterzeichnen und zugleich
Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eins der in den vier vorangehenden Absätzen
erwähnten Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches
vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen
er vorkommt.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich sowohl die ordentlichen Kandidaten als auch
die Ersatzkandidaten, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung
und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen fünfundvierzig Tagen
nach den Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises
anzugeben. Sie verpflichten sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel
anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR
und mehr gemacht haben, zu registrieren. Sie verpflichten sich darüber hinaus,
die Identität der Unternehmen, nichtrechtstfähigen Vereinigungen und juristischen
Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert
haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen
dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu übermitteln. Sie
müssen außerdem während zweier Jahre ab dem Datum der Wahlen alle Belege in
Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel aufbewahren (Artikel
116 § 6 des Wahlgesetzbuchs).

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten (ordentliche Kandidaten
und Ersatzkandidaten), deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen,
eine einzige Liste bilden und dass sie mit der Vorschlagsreihenfolge im Wahlvorschlag
einverstanden sind.

In der Annahmeerklärung dürfen die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen
benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen
Sitzungen des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises und den von diesem Vorstand
nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen, und einen Zeugen
und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um bei der in
Artikel 150 vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl
durchzuführenden Verrichtungen zugewen zu sein.